S a t z u n g



Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

Satzung
Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen (Register-Nummer VR 3 3 5) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist es, in Tuttlingen das Brauchtum der schwäbisch - alemannischen Fasnet zu pflegen und es der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, nahezubringen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmitteibar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Narrenrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Narrenrat bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Narrenrat.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Narrenrat bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt

ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die fur den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Narrenrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verein verletzt
 b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 d) Substanzen die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, mit sich führt, genommen oder dem freien Markt zugänglich macht (an sämtlichen Veranstaltungen und Ausfahrten des Narrenverein Honberger e.V.).
 e) dem Verein nachweislich einen finanziellen Schaden zugefügt hat.
4. Über den Ausschluß der unter § 5 Ziffer 3 angeführten Gründe entscheidet der Narrenrat. Der/die Betroffene kann innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch eines von § 5 Absatz 3 a oder § 5 Absatz 3 b betroffenen Mitgliedes entscheidet der Narrenrat. Für den Ausschluß ist eine 3/4 Mehrheit des Narrenrates erforderlich. Das betroffene Mitglied und der/'die Antragsteller/in ist zu dieser Narrenratssitzung einzuladen, wobei sie sich rechtfertigen können.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6: Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge. der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Narrenrat des Vereins festgesetzt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins so wie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Narrenrat gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§8: Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Narrenrat.
2. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden'

§9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb von sechs Wochen nach Aschermittwoch statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den vom Verein aktuell genutzten sozialen Netzwerken und auf der Homepage, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen:
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Säckelmeister/iin
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Narrenrates
 - Wahl der Mitglieder des Narrenrates auf zwei Jahre
 - Wahl der Kassenprüfer/innen auf ein Jahr
 - Wahl des/der Protokollführer/innen auf zwei Jahre
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung können in Ordnungen des Vereins bestimmt werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Narrenrat und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordem eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch fur die Änderung des Zwecks des Vereins.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Präsident/in, zu unterschreiben.
10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Narrenrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtiglen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Narrenrat schriftlich verlangt wird.

§ 11: Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtiglen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Narrenrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer/innen legen dem Narrenrat rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht vor.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 12: Narrenrat (Vorstand des Vereins)

1. Den Narrenrat bilden:
 - der/die Präsident/in
 - der/die stellvertretende Präsident/in
 - der/die Säckelmeister/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Zeremonienmeister/in
 - der/die Einsatzleiter/in
 - der/die Wirtschaftsführer/in
 - der/die Zugmeister/in
 - der/die Häsmeister/in
 - der/die Jugendlwart/in
 - der/die Pressewart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die Präsidentlin
 - der/die stellvertretende Präsident/in

 die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Präsident/in den Verein nur dann vertreten, wenn der/die Präsident/in verhindert ist.
3. Der Narrenrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Narrenratsmitgliedes kann der Narrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Narrenrat erledigt alle laufende Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Narrenratsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Narrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in, bei Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/in. Der Narrenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußflähig.
7. Der Narrenrat kann aus sich heraus oder unter Hinzunahme anderer Mitglieder Ausschüsse zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben des Vereins bilden oder einzelne Mitglieder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben betrauen.
8. Der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Präsidenten/in, beruft die Sitzungen des Narrenrats ein und führt den Vorsitz dabei.
9. Sitzungen des Narrenrates finden in der Regel monatlich statt.

§ 13: Ordnungen

1. Zur Durchfuhrung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
2. Der Narrenrat kann in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen Ordnungen erlassen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gelten. Über die fortdauernde Gültigkeit solcher vom Narrenrat erlassenen Ordnungen entscheidet die nächste Mitgliederversammiung durch Beschlußfassung.
3. Wird eine Ordnung von einer Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt, darf der Narrenrat eine dem lnhalt nach ähnliche Ordnung nur erlassen, wenn ihm dies durch Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung gestattet wurde. An eine solche Ermächtigung können von der Mitgliederversammlung Bedingungen geknüpft werden.
4. Mit Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung über die Gültigkeit einer Ordnung sind Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen über eine Ermächtigung des Narrenrats zur Erlassung von Ordnungen ähnlichen Inhalts aufgehoben.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Narrenrat auch zur Änderung bestehender Ordnungen ermächtigen.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch analog für die Änderung bestehender Ordnungen durch den Narrenrat.

§14: Strafbestimmungen

Der Narrenrat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen oder die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

a) Verweis
b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
c) Ausschluß gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 a) der Narrenrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder es beschlossen hat, oder
 b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tuttlingen, die es unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.